

Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Eitelborn
vom 28. Januar 2002,
zuletzt geändert durch die 3. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
vom 17.04.2015

Der Ortsgemeinderat von Eitelborn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Eitelborn und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

§ 4
Höhe der Gebühren

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung 5. Lebensjahr	500 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	500 EUR
1.3	Urnenbeisetzungen	
1.3.1	in Urnenmauern	50 EUR
1.3.2	in Reihen- oder Wahlgrabstätten, in denen bereits Erdbestattete ruhen	80 EUR

1.3.3	in Urnenreihen- oder Wahlgrabstätten	120 EUR
1.3.4	in anonymen Urnenreihengrabstätten	80 EUR
1.4	Erdbeisetzungen von Tot- und Fehlgeburten	
1.4.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	90 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	80 EUR
2.2	Ausbettung von Urnen aus Urnenischen in Urnenmauern	30 EUR
3.	Wiederbeisetzung Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	120 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	360 EUR
1.3	Urnenreihengrabstätte als Erdgrab	200 EUR
1.4	für jede Urne in bereits belegten Reihengrabstätten	100 EUR
1.5	Urnenreihengrabstätte in der Urnenmauer	480 EUR
1.6	für jede Urne in Urnennischen, in denen bereits Urnen bestattet sind	100 EUR
1.7	anonyme Urnenreihengrabstätten als Erdgräber	420 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
2.1	für jede Einzel-Wahlgrabstätte und jede weitere Wahlgrabstätte	480 EUR
2.2	Urnenwahlgrabstätten	
2.2.1	in Urnenmauern	613 EUR
2.2.2	in Urnennischen, in denen bereits Urnen bestattet sind, für jede Urne	100 EUR
2.2.3	in Urnengrabfeldern	360 EUR
2.3	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für Erdbestattungen, für jede Urne	100 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.	

IV.	Sonstige Gebühren	
1.	Einsegnungshalle	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen	100 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle	
1.2.1	bis zu drei Tagen	50 EUR
1.2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	15 EUR

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21. März 1995 außer Kraft.

56337 Eitelborn, _____

Ortsbürgermeister